



Ausschussdrucksache 21(11)75
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

b) Antrag der Fraktion der AfD

Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld

BT-Drucksache 21/3605

c) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter

BT-Drucksache 21/2222

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3606

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3604

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" (BT-Drs. 21/3541) und zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/3606) sowie der Fraktion Die Linke (21/3604)

Abstract: In aller Kürze

Der Paritätische kritisiert im Gesetzesentwurf massive Verschärfungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Gesetzentwurf nimmt die Fortschritte der Bürgergeldreform zurück. Eine Evaluation dieser Reform ist vom IAB für Dezember 2026 angekündigt. Damit werden Reformschritte revidiert, bevor deren Wirkung empirisch überprüft wurde. Mit dem Gesetzesentwurf geht auch eine Schuldzuweisung an die Betroffenen einher. Eine Perspektive für mehr Unterstützung und nachhaltige Beschäftigungspolitik fehlt hingegen. Die Regierung scheint selbst kaum Beschäftigungseffekte zu erwarten. Im Abschnitt zu den fiskalischen Auswirkungen fehlen Hinweise auf Einsparungen durch verbesserte Vermittlung in Arbeit.

Der Paritätische Gesamtverband kritisiert insbesondere:

- die Abschaffung der Karenzzeit und die Reduktion der **Vermögens-Freibeträge**.
- Die Verschärfungen der **Sanktionen** bei Meldeauflagen und Pflichtverletzungen nehmen soziale Verwerfungen bis zu Wohnungslosigkeit in Kauf.
- Ein dogmatisches Verständnis von **Vermittlungsvorrang** droht zu Lasten der nachhaltigen Arbeitsförderung durch Qualifizierung und Weiterbildung zu gehen.
- Durch Verschlechterungen bei den **Kosten der Unterkunft** wird das Marktversagen auf die Leistungsberechtigten abgewälzt.
- Die Änderung der **Zumutbarkeitskriterien** verschärfen die Auflagen für die Leistungsberechtigten.

Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband hat bereits zu dem Referentenentwurf ausführlich Stellung genommen.¹ Im Wissen um die knappen Zeitressourcen von Abgeordneten konzentriert sich

¹ Der Paritätische Gesamtverband (2025): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/251118_SN-Paritaet_SGB-II.pdf. Die Änderungen durch das Kabinett sind hier dokumentiert und kommentiert: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/neue-grundsicherung-im-kabinett-verabschiedet/>

diese Stellungnahme auf einige zentrale Kritikpunkte. Der Korrekturbedarf wird durch Persona-Beispiele illustriert. Zudem erfolgt eine Stellungnahme zu Anträgen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE.

In den öffentlichen Debatten um die neue Grundsicherung entstand vermehrt der Eindruck, die Verschärfungen wären im Interesse der arbeitenden Menschen. Manchmal reicht jedoch ein Schicksalsschlag und die verschärften Regelungen der neuen Grundsicherung können in voller Härte zuschlagen. Im Anhang sind deshalb vier Personas aufgeführt, die dies illustrieren. Da die neuen Regeln noch nicht in Kraft getreten sind, handelt es sich naturgemäß nicht um reale Personen, sondern um prototypische Personas.

Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II-E)

Sachverhalt: Mit dem neuen § 3a SGB II-E wird der Vorrang der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung betont. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit für die dauerhafte Eingliederung erfolversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung. Dies gilt „insbesondere“ für Personen unter 30 Jahren.

Bewertung:

Zunächst ist zu begrüßen, dass junge Menschen als Ausnahme vom Vermittlungsvorrang erwähnt werden. Personen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, werden hingegen vom Vermittlungsvorrang betroffen sein. Schnelle Vermittlung um jeden Preis führt jedoch oft zu einem Drehtüreffekt: Die Berechtigten sind schnell wieder im Leistungsbezug.² 65 Prozent der arbeitslosen Personen im SGB II haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.³ Für eine Integration benötigt es nachhaltige Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung und eine individuelle Förderung.

Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II-E)

Sachverhalt: Zukünftig wird bei Kindern ab dem vollendeten ersten (bisher: dritten) Lebensjahr unterstellt, dass Arbeit zumutbar ist, soweit die Betreuung sichergestellt ist. Bei Selbstständigen soll nach einem Jahr geprüft werden, ob ein Verweis auf eine andere Beschäftigung zumutbar ist. Der neue Absatz 3 erweitert die Zumutbarkeitsregeln auf Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Bewertung:

Ad 1) Der Paritätische teilt das Ziel, Erziehende im SGB II-Bezug frühzeitig zu beraten und zu fördern, um diese besser und dauerhaft in Arbeit zu integrieren. Aktuell gibt es nach der

² vgl. BA-Statistik (2025): Analyse Arbeitsmarkt. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Juli 2025). S. 13.

³ Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen, Nürnberg, Juli 2025. S. 28.

BA-Statistik 264.000 Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind unter drei Jahren. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl um ein Viertel gesunken. An der (weiteren) Verbesserung von Beratung und Förderung von Eltern mit Kleinkindern hindert die geltende Gesetzeslage die Jobcenter nicht. Bereits jetzt kann eine Arbeitsaufnahme zumutbar sein, wenn die Erziehung tatsächlich nicht gefährdet ist und keine anderen Gründe entgegenstehen.⁴

Ad 2 und 3) Bereits nach der geltenden Rechtslage können die Jobcenter Leistungsberechtigte beraten, unterstützen und fördern. Selbstständige Leistungsberechtigte sind erwerbstätig und reduzieren damit ihre Hilfebedürftigkeit. Ein sanktionsbewehrter Verweis auf eine andere Beschäftigung scheint unverhältnismäßig.

Anrechnung von Vermögen (§ 12 SGB II-E)

Sachverhalt: Die Karenzzeit beim Schonvermögen wird gestrichen. Zusätzlich wird die Höhe der Freibeträge (bisher 40.000 Euro) gestaffelt nach Alter reduziert:

Alter	Freibetrag in Euro
bis Vollendung des 30. Lebensjahres	5.000
ab dem 31. Lebensjahr	10.000
ab dem 41. Lebensjahr	12.500
ab dem 51. Lebensjahr	20.000

Bewertung:

Die Karenzzeit für Vermögen sollte die Verwaltung entlasten. Zudem sollten sich Leistungsberechtigte während dieser Zeit auf die Arbeitsuche konzentrieren. Beide Ziele erreicht die Karenzzeit für jene Neuzugänge, die innerhalb eines Jahres den Leistungsbezug verlassen. Nach der BA-Statistik waren im Dezember 2024 rund 40 Prozent der Abgänge weniger als ein Jahr im Leistungsbezug.⁵

Bei immerhin fast jedem zehnten Neuantrag auf Bürgergeld lag laut IAB ein Vermögen vor, das geprüft werden müsste. Aber nur in sehr wenigen Fällen werden Leistungen nach der Karenzzeit wegen zu hoher Vermögen verwehrt.⁶ Der Verzicht auf die Prüfungen während einer Karenzzeit scheint damit sachgerecht.

Von den Haushalten, die aufgrund geringer Einkommen im SGB II leistungsberechtigt wären, hatten nach der Simulationsrechnung der genannten IAB-Studie 75 Prozent ein Vermögen

⁴ Vgl. BSG vom 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R) und darauf aufbauend: Fachliche Weisung der BA zu § 10 SGB II, Rn 10.18 (seit 2021).

⁵

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524060&topic_f=dauern

⁶ Bruckmeier, Kerstin u. a. (2025): Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld, IAB-Forschungsbericht 14/2025.

von unter 5.000 Euro und 90 Prozent der Haushalte ein Haushaltsvermögen unter 34.000 Euro. Für den Großteil der Haushalte wird sich damit mangels Vermögen nichts ändern. Die Regelung verursacht bei den meisten Fällen unnötig mehr Verwaltungsaufwand.

Bestehendes Vermögen hilft zudem als Kompensation unzureichender Regelleistungen oder ermöglicht Anschaffungen, die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt nützlich sind – etwa Anzug oder Kfz – und dient der ergänzenden Absicherung im Alter.

Leistungsminderungen/Sanktionen (§§ 7b, 31 – 32a SGB II neu)

Sachverhalt: Die bestehenden Sanktionsregeln und die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung werden verschärft. So werden die Pflichtverletzungen um weitere Sachverhalte – fehlender Nachweis von Eigenbemühungen, Verpflichtung zu Integrationskursen – ergänzt. Statt einer stufenweisen Erhöhung der Sanktion führen nunmehr Pflichtverletzungen zu einer Leistungskürzung um 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monaten. Sofern eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wird, entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs. Die Kosten der Unterkunft sollen in diesem Fall direkt an den Vermieter oder ggf. andere Empfangsberechtigte ausgezahlt werden. Bisher bestehende Einschränkungen, z. B. wiederholte Verweigerung, werden abgeschafft.

Die Leistungskürzungen bei Meldeversäumnissen werden bis zur vollständigen Einstellung verschärft. Bereits ein zweites Meldeversäumnis wird mit einer Leistungsminderung in Höhe von 30 Prozent für einen Monat geahndet. Bei einem dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnis droht der vollständige Entzug. Meldet sich der bzw. die Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats persönlich, wird die Kürzung auf 30 Prozent des Regelbedarfs reduziert; erfolgt eine derartige Meldung nicht, gilt die Person als nicht erreichbar (§ 7b Abs. 4 SGB II-E) und erhält keine Leistungen mehr.

Bewertung:

Die Gesetzesverschärfungen unterstellen, dass unzureichende Erfolge bei der Arbeitsmarktintegration durch erhöhten Druck auf die Leistungsberechtigten verbessert werden. Mit der Figur des “Totalverweigerers” wurde ein empirisch sehr selten vorfindbares Verhalten zur Begründung von erheblichen Verschärfungen verwendet.⁷ Das strukturelle Problem Arbeitslosigkeit wird zu einem Charakterdefizit der Betroffenen umdefiniert.⁸

⁷ Schiele, Maximilian u. a. (2025): 100-Prozent-Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die „nachhaltig“ Arbeit verweigern, werden nur sehr selten verhängt, IAB-Forum, online: <https://iab-forum.de/100-prozent-sanktionen-gegen-erwerbsfaehige-leistungsberechtigte-die-nachhaltig-arbeit-verweigern-werden-nur-sehr-selten-verhaengt/> Bella, Natalia u. a. (2025): Totalverweigerer: Viel Lärm um nichts? IAB-Forschungsbericht 20/2025, online: <https://iab.de/publikationen/publikation/?id=15165364>

⁸ Dörre, K., Scherschel, K., Booth, M. u. a. (2013). Bewährungsproben für die Unterschicht – Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Campus Verlag Frankfurt am Main. Hirsland, Andreas, Stefan Röhrer (2025): Wie der mediale Diskurs über Armut von Betroffenen wahrgenommen wird. Affektpolitik auf dem Rücken der Armen? in: Anja Kerle u. a. (Hrsg.): Armutsdiskurse. Perspektiven aus Medien, Politik und Sozialer Arbeit, Bielefeld: transcript.

Der Paritätische lehnt Sanktionen ab: Ihre Effektivität für nachhaltige Erwerbsintegration ist zweifelhaft. Das Schaffen einer Vertrauensbasis ist zentral dafür, dass Leistungsberechtigte von Lebensumständen berichten, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen.⁹ Allein das Wissen darum, dass die Option einer Sanktion besteht, wird regelmäßig mit Gefühlen wie Unverständnis, Trotz, Angst und Misstrauen sowie Stress verbunden. Dies birgt ein „Konfliktpotenzial für eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung“¹⁰ zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter.

Der mögliche kurzfristige Vermittlungserfolg von Sanktionsandrohungen verflüchtigt sich zudem über die Zeit. Innerhalb von vier Jahren haben Sanktionierte eine um rund vier Prozent *geringere* Beschäftigungswahrscheinlichkeit als Nicht-Sanktionierte.¹¹

Gleichzeitig wird mit Sanktionen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum beeinträchtigt und soziale Verwerfungen von Verschuldung, Bedarfsunterdeckungen, Stromsperren bis hin zu Wohnungsverlust in Kauf genommen. Das Bundesverfassungsgericht hat Sanktionen daher auf 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt und nur unter der Beachtung von strikten Verhältnismäßigkeitserwägungen für zulässig erachtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Höhe der zulässigen Leistungsminderungen auf 30 Prozent begrenzt und eine Ausnahme nur in einer sehr engen Konstellation – willentliche Weigerung einer „tatsächlichen“ und „unmittelbaren“ Möglichkeit der Existenzsicherung durch eine zumutbare Arbeit (Rn. 209) – für legitimierbar erklärt. Sanktionen sind laut BVerfG nur zulässig, wenn sie zu gewünschten Verhaltensänderungen führen. Insofern empfiehlt es sich, abzuwarten, ob eine Sanktion zu einer Verhaltensänderung führt, bevor eine weitere Sanktion verhängt wird. Eine entsprechende Verfahrensvorschrift soll aber abgeschafft werden (§ 31a Abs 1 S. 4 SGB II). Damit wäre eine schnelle Abfolge von Meldeaufforderungen mit Leistungsminderungen möglich – mit dramatischen Folgen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt.¹²

Das Bundesverfassungsgericht hat 2019 ausgeführt, dass Leistungsminderungen ausschließlich als Mittel zur Förderung der Mitwirkung legitimierbar sind.¹³ Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn Mindestdauern von Leistungsminderungen festgelegt

⁹ Senghaas, Monika, Sarah Bernhard & Carolin Freier (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. (IAB-Kurzbericht 05/2020), Nürnberg, S. 5.

¹⁰ Köppen, Magdalena et al. IAB-Forschungsbericht. 2025. Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten. S. 17.

¹¹ Veronika Knize u. a. (2025): Sanktionen in der Grundsicherung: Ausgewählte Forschungsergebnisse aus Veröffentlichungen der Jahre 2021 bis 2024 im Überblick, IAB-Forum, online: <https://iab-forum.de/sanktionen-in-der-grundsicherung-ausgewaehlte-forschungsergebnisse-aus-veroeffentlichungen-der-jahre-2021-bis-2024-im-ueberblick/>

¹² Vgl. hierzu auch: Tacheles e. V. (2025): Wir schlagen Alarm! Kürzen statt helfen. Die neue Grundsicherung gefährdet Existenzen. Online: <https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/wir-schlagen-alarm.html>

¹³ BVerfG vom 05.09.2019 – 1 BvL 7/16.

werden (etwa § 31b Abs. 3 SGB II-E neu) und eine Nachzahlung gekürzter Leistungen trotz Verhaltensänderung nicht vorgesehen ist. Leistungsminderungen nehmen in diesen Fällen den Charakter einer unzulässigen Bestrafung ungewollten Verhaltens an. (Nachholende) Mitwirkung muss jedoch zu einer Einstellung der Leistungsminderung führen.

Das SGB II enthält Vorkehrungen, um besondere Härten zu vermeiden (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung, Härtefallprüfung sowie Möglichkeit der persönlichen Anhörung). Laut Gesetzentwurf soll nun bei bekannten psychischen Erkrankungen eine persönliche Anhörung erfolgen (§ 31a Abs 2 S.2 SGB II neu). In der Begründung ist aber einschränkend von „alternativen Formen der Kontaktaufnahme“ die Rede. Die Vermeidung einer Sanktionierung psychisch erkrankter Personen ist damit nicht gesichert. Psychische Erkrankungen werden vielfach nicht erkannt. Ein persönlicher Kontakt muss zwingend erfolgen.

Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II-E)

Sachverhalt: Die Bundesregierung plant in höherem Maße Kosten der Unterkunft als unangemessen einzustufen. Der Gesetzentwurf legt fest, in welchen Fällen höhere Mietkosten künftig nicht mehr übernommen werden:

- 1) wenn die Miete mehr als das Anderthalbfache der Angemessenheitsgrenze überschreitet. Diese Grenze gilt ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.
- 2) wenn kommunale Quadratmeter-Obergrenzen verletzt werden. Die geplante Regelung führt eine neue Definition der Unangemessenheit von Unterkunftskosten ein.
- 3) wenn die Miete gegen die Mietpreisbremse verstößt, gelten die Kosten automatisch als unangemessen. Betroffene müssen den Verstoß gegenüber dem Vermieter rügen, wie es § 556g BGB vorsieht.
- 4) Übernahme von Wohnkosten über der Angemessenheitsgrenze nur bei vorheriger Zustimmung durch das Jobcenter.

Bewertung:

Die geplante Ausweitung der Nichtanerkennung von Unterkunftskosten trägt das Risiko, Grundsicherungs-Beziehende strukturell zu benachteiligen und in existenzielle Notlagen zu bringen. Mit den vorgesehenen Änderungen in § 22 SGB II werden Menschen in Armut für ein strukturell dysfunktionales Wohnungsmarktsegment verantwortlich gemacht, das sie nicht verursacht haben.

Der Paritätische schlägt stattdessen vor: Bevor Unterkunftskosten als „unangemessen“ gekürzt werden dürfen, sind Jobcenter verpflichtet, den Leistungsberechtigten mindestens ein konkret zumutbares Wohnraumangebot zu unterbreiten. Erst wenn reale Alternativangebote vorliegen, darf die Frage nach der Nichtanerkennung von tatsächlichen Kosten der Unterkunft erfolgen.

Der Paritätische fordert statt Einschränkungen bei den Leistungsberechtigten:

- mietrechtliche Obergrenzen, insbesondere bei substandardisiertem Wohnraum,
- flächendeckende Regulierung gegen Mietwucher und überhöhte Mieten,
- eine deutliche Ausweitung sozial gebundenen Wohnraums sowie
- konsequente Ahndung ausbeuterischer Vermietungspraxen.

Zu den einzelnen Neuregelungen:

1) Deckelung auf das Anderthalbfache der kommunalen Grenzen in der Karenzzeit

Der Paritätische warnt vor sozialen und rechtlichen Risiken der Neuregelung. Zunächst basieren viele kommunale Grenzen auf veralteten oder rechtlich unschlüssigen Konzepten, wie von der Rechtsprechung wiederholt festgestellt wurde (BSG u. a. B 14 AS 24/18 R; B 4 AS 33/16 R). Eine starre Deckelung setzt daher häufig auf zu niedrigen Ausgangswerten auf. Analysen des IAB weisen darauf hin, dass ein Drittel der Neuzugänge Wohnkosten oberhalb der ortsüblichen Richtwerte haben. Dies deutet auf ein grundsätzliches Problem der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen hin.¹⁴

Nach der zitierten IAB-Analyse wären knapp sieben Prozent der Bedarfsgemeinschaften von einer Deckelung auf das Anderthalbfache der örtlichen Angemessenheitsgrenze betroffen – insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Menschen mit niedrigem Einkommen, die ihre Miete zuvor noch tragen konnten, geraten unmittelbar nach Eintritt in die Grundsicherung in eine existenziell prekäre Situation: Dies lenkt den Fokus weg von der Eingliederung in Arbeit. Schließlich sind Betroffene sofort gezwungen, eine preiswertere Wohnung zu finden und Umzüge zu organisieren.

Hinzu kommt, dass solche „kostengünstigen“ Wohnungen in vielen Regionen schlicht nicht existieren. Studien zeigen, dass Kostensenkungsaufforderungen in angespannten Wohnungsmärkten langfristig meist erfolglos bleiben, da adäquate Wohnungen kaum verfügbar sind.¹⁵ Die Möglichkeit, im Einzelfall in der Karenzzeit *unabweisbar* höhere Kosten zu übernehmen, federt die geplanten Verschärfungen nicht ausreichend ab. Vielmehr schafft die Formulierung Rechtsunsicherheit, denn der Begriff ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Schließlich bestehen, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme betont, „verfassungsrechtliche Bedenken, weil das Existenzminimum nicht gedeckt wird, ohne dass dem Haushalt die Gelegenheit gegeben wurde, zuvor seine Unterkunftskosten auf eine übernahmefähige Höhe zu senken.“¹⁶ Der Bundesrat empfiehlt in diesen Fällen auf die

¹⁴ Bähr, Sebastian u. a. (2026): Bei rund einem Drittel der Neuzugänge in die Grundsicherung liegen die Wohnkosten zu Beginn des Leistungsbezugs über dem ortsüblichen Richtwert, online: <https://iab-forum.de/bei-rund-einem-drittel-der-neuzugaenge-in-die-grundsicherung-liegen-die-wohncosten-zu-beginn-des-leistungsbezugs-ueber-dem-ortsueblichen-richtwert/>

¹⁵ Malottki, C. v., Krapp, M.-C., Kirchner, J., Lohmann, G., Nuss, G., Rodenfels, M., Egner, B. (2017). Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII): Endbericht mit Materialband vom 30.11.2016. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB478). Darmstadt: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Institut Wohnen und Umwelt (IWU), online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-50387-9>

¹⁶ Bundesrat: Stellungnahme zum 13. SGB II Änderungsgesetz, BR-Drs. 764/25 (B) vom 30.01.2026.

unmittelbare Deckelung der Mietkosten zu verzichten und stattdessen die etablierten Verfahren zur Aufforderung zur Mietkostensenkung anzuwenden.

2) Quadratmeterhöchstmiete

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt das grundsätzliche Ziel der Bundesregierung, gegen überteure Vermietung von kleinstem Wohnraum vorzugehen. Die vorgesehene Neuregelung verfehlt jedoch ihr Ziel, denn sie trifft nicht die Anbieter, sondern die Betroffenen. Ohne eine Regulierung der Miethöhen führt ein Quadratmeterdeckel faktisch zu Verdrängungsdruck.

3) Mieten oberhalb der Mietpreisbremse

Aus Paritätischer Perspektive verkennt auch diese Regelung die Realitäten des angespannten Wohnungsmarktes. Die Neuregelung verschiebt die Verantwortung für mietrechtliche Verstöße einseitig auf die Mieter*innen. Die Gefahr ist hoch, dass Grundsicherungs-Beziehende aus Angst vor Kündigungen vor der Rüge zurückschrecken und infolgedessen Leistungskürzung erleben.

Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die geplanten Änderungen im SGB III zielen auf eine Stärkung der Förderung junger Menschen im Übergang von der Schule in die Ausbildung und Beruf sowie der Kooperation der Rechtskreise in den Jugendberufsagenturen. Dies soll die Situation junger Menschen insgesamt verbessern. Dabei ist zu bekräftigen, dass die Erweiterung des Auftrags der Agenturen für Arbeit nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise verdrängen oder ersetzen darf. Sie ist als Ergänzung zu verstehen.

Für die detaillierte Bewertung wird auf die umfassende Stellungnahme zum Referentenentwurf verweisen.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/3606): Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung

Der Paritätische Gesamtverband teilt die Ausrichtung des Antrags. “Chancen statt Stigmatisierung” beschreibt eine Reformagenda, die von einer Politik des Drucks auf die Leistungsberechtigten absieht und stattdessen auf Förderung setzt. Dazu gehört u. a. die Betonung von individueller Förderung und Qualifizierung statt Vermittlung in prekäre Jobs. Der Paritätische begrüßt insbesondere die Vorschläge zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und zur Förderung der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendliche.

Die Ausrichtung der im Antrag dargestellten Arbeitsvermittlung ist zu unterstützen, da diese die Qualifizierung und individuelle Förderung der Leistungsberechtigten fokussiert. Insbesondere die nachhaltige Finanzierung des Eingliederungstitels ist für die Arbeitsförderung im SGB II zentral. Die Erhöhung des Eingliederungstitels im SGB II im

Bundeshaushalt 2026 auf 4,7 Mrd. Euro ist zwar zu begrüßen. Die Umschichtungen vom Eingliederungstitel in das Verwaltungskostenbudget in den Jobcentern geht jedoch zu Lasten der Beschäftigungsförderung. Die Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor Ort beobachten bereits einen Rückbau der wirksamen Förderung. Zudem droht der sozialen Infrastruktur vor Ort, die u. a. mit öffentlich geförderter Beschäftigung organisiert wird (bspw. Sozialkaufhäuser, Tafeln, Einrichtungen zur Essensausgabe, in der Regel für Menschen mit geringen Einkommen), und den gemeinnützigen Trägern, die soziale Projekte umsetzen, ein nachhaltiger Schaden. Die Zweckbindung der Mittel im Eingliederungstitel, so dass daraus keine Mittel mehr zur Deckung von Verwaltungskosten umgeschichtet werden können, ist deshalb zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch der in dem Antrag erwähnte Ausbau der Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) zu begrüßen. Das IAB¹⁷ und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales¹⁸ aber auch Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger unter dem Dach des Paritätischen, die das Instrument in der Praxis angewandt haben, bewerten das Instrument der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II als treffsicher. Jedoch ist bereits erkennbar, dass für diese öffentlich geförderte Beschäftigung voraussichtlich zu wenig Geld zur Verfügung gestellt wird. Von 36.870 Geförderten im Dezember 2023 sank die Anzahl im Oktober 2025 auf 16.910.¹⁹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat zudem Vorschläge zur Weiterentwicklung des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) vorgelegt, auf welche verwiesen wird.²⁰

In Bezug auf die Kosten der Unterkunft teilt der Paritätische die Ausrichtung auf den besseren Schutz aller Mieterinnen und Mieter statt selektiver Maßnahmen zulasten der SGB II-Leistungsberechtigten.

Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 21/3604): Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken - Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung

Der Paritätische teilt wesentliche Bewertungen des Antrags. In der Tat ist die zentrale Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Sicherstellung des menschenwürdigen

¹⁷ Achatz, Juliane et al. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes - Abschlussbericht. (IAB-Forschungsbericht 04/2024), Nürnberg, 331 S.

¹⁸ Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes auf Grundlage des Abschlussberichts zur Evaluation durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit. März 2024.

¹⁹ Bundesagentur für Arbeit. 2025. Arbeitsmarktpolitische Instrumente. Datenstand: Oktober 2025. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente-Nav.html?Thema%3Dzeitreihe%26DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Region%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26DR_Rechtskreis_KT_Pers%3D2%26DR_Massnahmen%3D6200%26DR_Beschqual%3Dinsgesamt%26DR_Personengruppen%3Dinsgesamt%26mapHadSelection%3Dfalse (Abruf: 12.02.2026).

²⁰ BAGFW. 2024. Vorschläge der BAGFW zur Weiterentwicklung der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II <https://www.bagfw.de/themen/arbeitsmarktpolitik-und-grundsicherung/detail/vorschlaege-der-bagfw-zur-weiterentwicklung-der-teilhabe-am-arbeitsmarkt-nach-16i-sgb-ii> ; 2023: Positionierung der BAGFW zu § 16i SGB II <https://www.bagfw.de/themen/arbeitsmarktpolitik-und-grundsicherung/detail/positionierung-der-bagfw-zu-16i-sgb-ii>

Existenzminimums und die Ermöglichung von sozialer Teilhabe. Sanktionen werden in diesem Kontext als nicht hilfreich abgelehnt und stattdessen Unterstützung, Stabilisierung und Aus- und Weiterbildung betont.

Dieser Antrag unterbreitet sinnvolle Vorschläge für vier Aspekte einer SGB II-Reformagenda: Verzicht auf Sanktionen sowie die Sicherstellung der Wohnbedarfe; Maßnahmen zur Verbesserung und Qualifizierung der Arbeitsvermittlung unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituationen; Erleichterung des Zugangs zu Leistungen der Arbeitsförderung u. a. durch die Gewährung von individuellen Rechtsansprüchen auf Ausbildung und Qualifizierung sowie schließlich der Ausbau der Instrumenten der §§ 16i und 16e SGB II. Der Paritätische begrüßt die Ausrichtung dieser Vorschläge.

Kontakt: Katja Kipping, katja.kipping@paritaet.org / Dr. Andreas Aust, sozpol@paritaet.org / Jennifer Puls, arbeitsmarkt@paritaet.org

Berlin, Februar 2026

gez. Dr. Joachim Rock

Anhang mit Personas: Nur einen Schicksalsschlag entfernt

Die folgenden prototypischen Personas illustrieren: Manchmal braucht es nur einen Schicksalsschlag und die neuen Verschärfungen können in voller Härte zuschlagen.²¹

Fall 1 betriebsbedingte Kündigung, Facharbeiterin in Automobilbranche

Denise D. (41) ist alleinstehend und arbeitet bei einem Automobilzulieferer. Wegen Veränderungen in der Branche wird sie betriebsbedingt gekündigt. Einen neuen Job sucht sie vergeblich. Nach einem Jahr läuft ihr Arbeitslosengeld aus. Denise muss ihr angespartes Vermögen bis auf den Freibetrag von 12.500 Euro aufbrauchen, bevor sie Hilfe erhält. In der Zeit bekommt sie keinerlei Unterstützung.

Neue Regelung: Wegfall der Karenzzeit für Vermögen, Absenkung des Schonvermögens

Fall 2 Trennung, selbstständige Grafikerin

Ariella A. (55) lebt in einer Partnerschaft. Es kommt zur Trennung. Da sie nicht verheiratet war, besteht kein Unterhaltsanspruch. In Folge technischer Entwicklung brechen Aufträge weg, ihr Einkommen reicht nicht mehr. Das Jobcenter fordert sie nach einer Prüfung auf, ihre Selbstständigkeit aufzugeben, unter Sanktionsandrohungen wird sie als Reinigungskraft vermittelt.

Neue Regelung: Verschärfung der Tragfähigkeitsprüfung bei Selbstständigen

Fall 3 Kind erkrankt, Alleinerziehende

Sofia S. (39) ist alleinerziehend. Sie hat zwei Kinder. Als ein Kind langwierig erkrankt und mehr Unterstützung braucht, muss sie auf Teilzeit reduzieren. Dadurch ist sie auf Grundsicherung angewiesen. Ihre Wohnung liegt über dem 1,5-fachen des örtlichen Vergleichswertes. Sie muss umgehend eine günstigere Wohnung suchen. In der Nähe von Kita und Grundschule gibt es aber keine.

Neue Regelung: Begrenzung der Kosten der Unterkunft auf das 1,5fache von Tag eins an

Fall 4: Krankheit, Facharbeiter Bau

Achmed A. (31) arbeitet auf dem Bau als Facharbeiter. Infolge einer Sportverletzung ist er in der Baubranche nicht mehr vermittelbar. Nach einem Jahr fällt er in Grundsicherung. Anstatt durch Umschulung eine neue nachhaltige Perspektive zu bekommen, greift der Vermittlungsvorrang und er wird unter Sanktionsandrohung als Hilfskraft zu einer Leiharbeitsfirma vermittelt. Bei Ablehnung droht ihm der Entzug der Leistungen in Höhe des Regelbedarfs.

²¹ Da die neuen Regeln noch nicht in Kraft getreten sind, handelt es sich naturgemäß nicht um reale Personen, sondern um prototypische Personas.

Neue Regelung: Verschärfung des Vermittlungsvorrangs und der Sanktionen